

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Thomas Zemp
Telefon +41 41 349 12 60
E-Mail thomas.zemp@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

12 60

17. Februar 2022 2019-1503

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-738 von Hans Stampfli, SVP, und Mitunterzeichnenden: Nichteinhaltung der Fristen bei Erteilung von Baubewilligungen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. November 2021 ist von Hans Stampfli, SVP, und Mitunterzeichnenden, folgende Interpellation eingereicht worden:

«Die Interpellation Nr. 2019-698 wurde unbefriedigend beantwortet, da offenbar die Sistierung von Baugesuchen nicht erfasst wurde und der Kanton noch keine funktionale Lösung in eBAGE implementiert hatte. Ich erachte die Einhaltung der Fristen als einen wichtigen KPI und gehe davon aus, dass in den vergangenen zwei Jahren in dieser Hinsicht Fortschritte gemacht wurden.

Wie der Beantwortung der Interpellation Nr. 2019-698 zu entnehmen ist, werden die vom Regierungsrat vorgegebenen Fristen in Horw nicht immer eingehalten bzw. waren nicht entsprechend festzustellen. Diese Fristen für die Behandlung von Baugesuchen sind in der Planungs- und Bauverordnung (PBV § 63) wie folgt festgesetzt:

- Bei vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 25 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.
- Bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.
- Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Baugesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.

Wir möchten deshalb vom Gemeinderat wissen, wie die aktuellen Verhältnisse in Horw sind und bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele vereinfachte Baugesuche wurden während den letzten 3 Jahren (2019, 2020, 2021) in Horw eingereicht und ein vereinfachtes Verfahren eröffnet?
2. Welcher Prozentsatz davon wurde innert der ordentlichen Frist von 25 Arbeitstagen abgeschlossen (Versanddatum)? Wie lange dauerten die Verfahren, welche nicht fristgerecht abgeschlossen wurden (Anzahl aufgeschlüsselt in Arbeitswochen)?
3. Wie viele ordentliche Baugesuche wurden während den letzten 3 Jahren (2019, 2020, 2021) in Horw eingereicht und ein ordentliches Verfahren eröffnet?
4. Welcher Prozentsatz davon wurde innert der ordentlichen Frist von 40 Arbeitstagen abgeschlossen (Versanddatum)? Wie lange dauerten die Verfahren, welche nicht fristgerecht abgeschlossen wurden (Anzahl aufgeschlüsselt in Arbeitswochen)?

Für die schriftliche Beantwortung danken die Unterzeichnenden dem Gemeinderat im Voraus.»

Schalteröffnungszeiten:

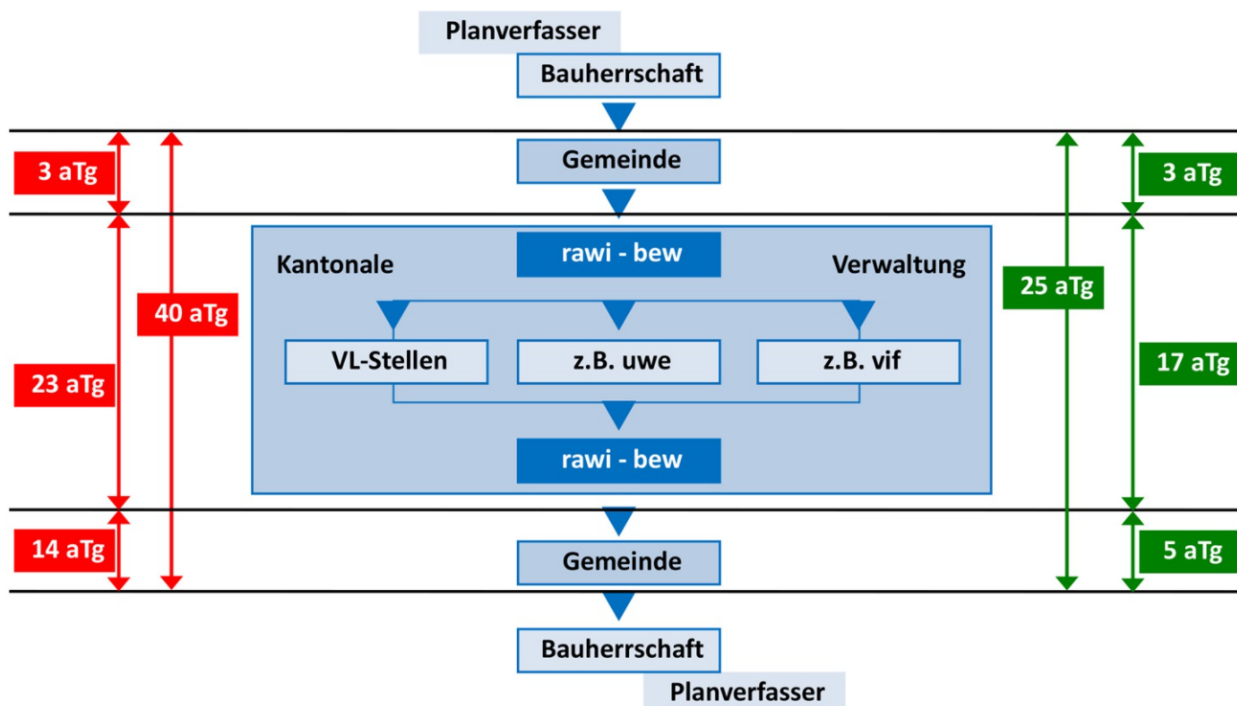
Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Vorbemerkungen

Das Baubewilligungsverfahren ist in der Regel ein Zusammenspiel zwischen der Gemeinde und dem Kanton. Nachfolgende Grafik zeigt eine Übersicht:

Ordentliches Verfahren (§ 192 ff. PBG)

Vereinfachtes Verfahren (§ 198 PBG)



Die detaillierte Prozessbeschreibung findet sich auf der Website der Dienststelle rawi oder in der Beilage:

- Prozessbeschreibung Baubewilligungsverfahren ordentlich
- Prozessbeschreibung Baubewilligungsverfahren vereinfacht

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) und die zugehörige Planungs- und Bauverordnung (PBV) geben vor, dass jeweils 80 % der Fälle im ordentlichen Verfahren innert 40 Arbeitstagen und im vereinfachten Verfahren innert 25 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind. Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Baugesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.

Obwohl das Baubewilligungsverfahren in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen an Komplexität zugenommen hat, sind die vor mittlerweile über 20 Jahren vom Kanton definierten Bearbeitungsfristen unverändert geblieben.

Eine Anfrage bei rawi hat ergeben, dass seitens der kantonalen Dienststelle keine Statistik über die Fristeneinhaltung der Gemeinden geführt wird. Die Dienststelle rawi fokussiert sich auf die statistische Analyse der Bearbeitungszeit innerhalb der kantonalen Verwaltung.

Nachdem wir Ihnen bei der Beantwortung der Interpellation Nr. 2019-698 von Hans Stampfli, SVP, und Mitunterzeichnenden «Nichteinhaltung der Fristen bei Erteilung von Baubewilligungen» im Februar 2020 noch mitteilen mussten, dass das eBAGE keine entsprechende statistische Auswertung zur Verfügung stellt, hat sich das zwischenzeitlich geändert: Seit Februar 2022 stellt eBaGePlus den Report «Durchlaufzeiten» (zeitliche Auswertung der Dossier-Bearbeitung) zur Verfügung. Die nachfolgenden Auswertungen basieren auf diesem Report.

Die Auswertungen zeigen, dass die durch das PBG und die PBV vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden. Das ist nicht überraschend und die Gründe dafür haben wir Ihnen bereits bei der Beantwortung der Interpellation Nr. 2019-698 aufgeführt:

- Anzahl der Baugesuche und zur Verfügung stehende Ressourcen
- Zeitliche Verteilung der Baugesuche (z. B. Massierung Ende November)
- Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Baugesuchsunterlagen
- Umfang und Komplexität der Baugesuche
- Planänderungen der Gesuchsteller (führt teilweise zu erneuter Auflage)
- Bearbeitungsdauer durch kantonale Fachstellen
- Einsprachefreudigkeit der Nachbarschaft und der Verbände

Gemäss § 63 Abs. 4 PBV sind organisatorische Massnahmen vorzusehen, wenn die vorgegebenen Erreichungsgrade von 80 % unterschritten werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer konsequenten Sistierung (Fristenstillstand) der Baugesuche durch die dafür zuständigen Personen der Zielerreichungsgrad wesentlich höher ausfallen würde bzw. die Erreichungsgrade von jeweils 80 % knapp erfüllt wären. Den betroffenen Kundinnen und Kunden bringt das konsequente Sistierungsmanagement aber letztlich nichts, weil aus ihrer Sicht die Dauer vom Einreichen des Baugesuchs bis zum Entscheid unverändert bleibt. Ein zusätzlicher Ressourcenaufbau ist aus Sicht des Baudepartements zurzeit auch nicht angezeigt. Erstens, weil der Rückstand nicht stetig zunimmt und zweitens, weil im Hinblick auf die Teilrevision der Ortsplanung die Zahl der Baugesuche allenfalls vorübergehend abnehmen könnte.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wie viele vereinfachte Baugesuche wurden während den letzten 3 Jahren (2019, 2020, 2021) in Horw eingereicht und ein vereinfachtes Verfahren eröffnet?

2019 wurden 40 Baugesuche eingereicht, für die ein vereinfachtes Verfahren eröffnet wurde.

2020 wurden 55 Baugesuche eingereicht, für die ein vereinfachtes Verfahren eröffnet wurde.

2021 wurden 67 Baugesuche eingereicht, für die ein vereinfachtes Verfahren eröffnet wurde.

Zu 2. Welcher Prozentsatz davon wurde innert der ordentlichen Frist von 25 Arbeitstagen abgeschlossen (Versanddatum)? Wie lange dauerten die Verfahren, welche nicht fristgerecht abgeschlossen wurden (Anzahl aufgeschlüsselt in Arbeitswochen)?

Gemäss Planungs- und Bauverordnung ist definiert, dass bei vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG 80 % der Fälle im Jahr innert 25 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind. Massgebend ist damit das Entscheiddatum und nicht das Versanddatum.

2019 wurden 41 % der abgeschlossenen Gesuche innerhalb der Frist von 25 Arbeitstagen entschieden.

Aufschlüsselung der nicht fristgerecht entschiedenen Baugesuche:

Arbeitswochen	5	6	7	8	9	10	11	16	17										
Anzahl	3	6	4	4	1	1	2	1	1										

2020 wurden 59 % der abgeschlossenen Gesuche innerhalb der Frist von 25 Arbeitstagen entschieden.

Aufschlüsselung der nicht fristgerecht entschiedenen Baugesuche:

Arbeitswochen	5	6	7	8	10	11	14	29	45										
Anzahl	4	5	3	2	2	3	1	1	1										

2021 wurden 39 % der abgeschlossenen Gesuche innerhalb der Frist von 25 Arbeitstagen entschieden.

Aufschlüsselung der nicht fristgerecht entschiedenen Baugesuche:

Arbeitswochen	5	6	7	8	9	10	11	12	14	16	21	26	34						
Anzahl	4	11	5	2	4	2	1	1	2	1	1	1	1						

Zu 3. Wie viele ordentliche Baugesuche wurden während den letzten 3 Jahren (2019, 2020, 2021) in Horw eingereicht und ein ordentliches Verfahren eröffnet?

2019 wurden 89 Baugesuche eingereicht, für die ein ordentliches Verfahren eröffnet wurde.

2020 wurden 120 Baugesuche eingereicht, für die ein ordentliches Verfahren eröffnet wurde.

2021 wurden 131 Baugesuche eingereicht, für die ein ordentliches Verfahren eröffnet wurde.

Zu 4. Welcher Prozentsatz davon wurde innert der ordentlichen Frist von 40 Arbeitstagen abgeschlossen (Versanddatum)? Wie lange dauerten die Verfahren, welche nicht fristgerecht abgeschlossen wurden (Anzahl aufgeschlüsselt in Arbeitswochen)?

Gemäss Planungs- und Bauverordnung ist definiert, dass bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren 80 % der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen sind. Massgebend ist damit das Entscheiddatum und nicht das Versanddatum.

17. Februar 2022

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-738 von Hans Stampfli, SVP, und Mitunterzeichnenden: Nichteinhaltung der Fristen bei Erteilung von Baubewilligungen

2019 wurden 48 % der abgeschlossenen Gesuche innerhalb der Frist von 40 Arbeitstagen entschieden.

Aufschlüsselung der nicht fristgerecht entschiedenen Baugesuche:

Arbeitswochen	8	9	10	11	12	13	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	30	34	43	55
Anzahl	4	4	5	5	4	1	1	2	4	2	1	3	1	2	1	1	1	2	1	1

2020 wurden 48% der abgeschlossenen Gesuche innerhalb der Frist von 40 Arbeitstagen entschieden.

Aufschlüsselung der nicht fristgerecht entschiedenen Baugesuche:

Arbeitswochen	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	19	23	25	27	28	29	43	45		
Anzahl	6	8	16	5	4	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1		

2021 wurden 50 % der abgeschlossenen Gesuche innerhalb der Frist von 40 Arbeitstagen entschieden.

Aufschlüsselung der nicht fristgerecht entschiedenen Baugesuche:

Arbeitswochen	8	9	10	1	12	13	14	16	18	19	22	28	29							
Anzahl	3	5	4	5	9	3	1	1	1	1	1	2	1							

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

– 2 Prozessbeschreibungen

Versand: 21. Februar 2022



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

§ 198 PBG, § 53 Abs. 2 PBV

Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)
- Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL 736)
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
- usw.

Leitverfahren

Verfahren vor Gemeinderat ⇨ vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Verfahrensleitende Behörde

Gemeinde ⇨ Bauamt

Leitentscheid

Kommunaler Entscheid ⇨ Baubewilligung

Instruktion / Koordination

Gemeinde ⇨ Bauamt

Erforderliche Bewilligung

- Baubewilligung (§ 193 PBG)

Je nach Vorhaben können auf kommunaler und ev. kantonaler Ebene weitere Bewilligungen erforderlich sein.

Bemerkungen und Hinweise

1. Verfahren

- Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG kann für die in § 53 Abs. 2 PBV angeführten Bauten und Anlagen angewendet werden, sofern **keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen**.
Sind neben der Baubewilligung **in der gleichen Sache weitere Bewilligungen und Verfügungen erforderlich** und gebieten es die Grundsätze der Koordination, ist auch für die in § 53 Abs. 2 PBV angeführten Bauten, Anlagen und Änderungen ein ordentliches Verfahren durchzuführen (§ 53 Abs. 3 PBV), z. B. für
 - wesentliche Veränderungen der Fassade in Gestaltung oder Farbe eines inventarisierten oder denkmalgeschützten Gebäudes innerhalb und ausserhalb der Bauzonen,
 - Nutzungsänderungen eines nicht der Landwirtschaft dienenden Gebäudes ausserhalb der Bauzonen,
 - Nicht der Landwirtschaft dienende Bauten, Anlagen oder Änderungen ausserhalb der Bauzonen mit Baukosten unter Fr. 80'000,
 - Terrainveränderungen in einer kantonalen Schutzzone
 - usw.
- Abweichend zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind reduzierte Beilagen einzureichen, das Bauprojekt ist nicht auszustecken und weder öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen. Das Baugesuch ist jedoch den betroffenen Grundeigentümern der angrenzenden Grundstücke, die dem Bauvorhaben nicht unterschriftlich zugestimmt haben, mit einem Hinweis bekannt zu machen, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können (§ 198 PBG).
- Der vorliegend beschriebene Prozessablauf umfasst folgende Teilprozesse:

1.1 Eingabe

- Das Gesuch ist mit dem kantonalen eFormular elektronisch einzureichen. Der Gemeinde sind zusätzlich drei Papierexemplare einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Das Baugesuch und die Beilagen haben alle für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Informationen zu enthalten (§ 55 Abs. 2 PBV).

1.2 Einleitung Verfahren

- Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde ob das ordentliche oder vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist und ob die Anforderungen nach § 55 Abs. 2 PBV erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, verlangt die Gemeinde die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist und sind kantonale Hoheiten betroffen, überweist die Gemeinde das Gesuch an die Dienststelle rawi (Prozessschritt 1.0).
- Alle eBAGE⁺-Gemeinden erfassen das Gesuch in der gemeinsamen Anwendung eBAGE⁺ und alle anderen Gemeinden in der kommunalen Anwendung (Prozessschritt 1.1). Die eBAGE⁺-Gemeinden überweisen das Gesuch der Dienststelle rawi als digitale Aufgabe in der eBAGE⁺ und alle anderen Gemeinden in Papierform oder elektronisch per E-Mail zur Erfassung in der eBAGE⁺ für die Bearbeitung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritt 1.1.1).

1.3 Bauanzeigen und materielle Prüfung

- Entspricht das Baugesuch den formellen Anforderungen, ist das Baugesuch den betroffenen Grundeigentümern, die dem Bauvorhaben nicht unterschriftlich zugestimmt haben, mit einem Hinweis bekannt zu machen, dass sie innert 10 Tagen Einsprache erheben können (Prozessschritt 1.3, § 198 Abs. 1 lit. d PBV).
- Die Bekanntmachung erfolgt parallel zur kommunalen und kantonalen Prüfung (Prozessschritt 1.2). Somit liegen in der Regel nach der Einsprachefrist alle Prüfberichte der betroffenen Stellen vor und es kann ohne Verzug über das Baugesuch entschieden werden (Prozessschritt 1.4).

- Ist der Kanton nicht am Verfahren beteiligt (Normalfall), erfolgt die Beurteilung ausschliesslich auf kommunaler Ebene (Prozessschritte 1.2- 1.4). Ist der Kanton am Verfahren beteiligt (Ausnahmefall), erfolgt zusätzlich eine Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritte 2.0 - 2.7).

1.4 Abschluss

- Sobald alle Prüfberichte der interessierten kantonalen Stellen vorliegen, kann der kantonale Einheitsentscheid und / oder die Stellungnahme ausgefertigt und der Gemeinde (Leitbehörde) zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem Leitentscheid überwiesen werden (Prozessschritt 2.7).
- Verfügt die Gemeinde nach Ablauf der Einsprachefrist über alle erforderlichen Berichte, Stellungnahmen und den kantonalen Einheitsentscheid, hat sie ohne Verzug über das Baugesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen zu entscheiden (Prozessschritt 1.4, § 196 PBG).
- Sind keine kantonalen Hoheiten betroffen, erfolgt der Abschluss mittels Versand der Baubewilligung. Ist der Kanton in das Verfahren integriert, erfolgt der Versand des kantonalen Entscheids zusammen mit der kommunalen Stellungnahme durch die Gemeinde (Prozessschritt 1.5).
- Der abschliessende kommunale und kantonale Entscheid sind als PDF von der Gemeinde in das eBAGE-Dossier hochzuladen.

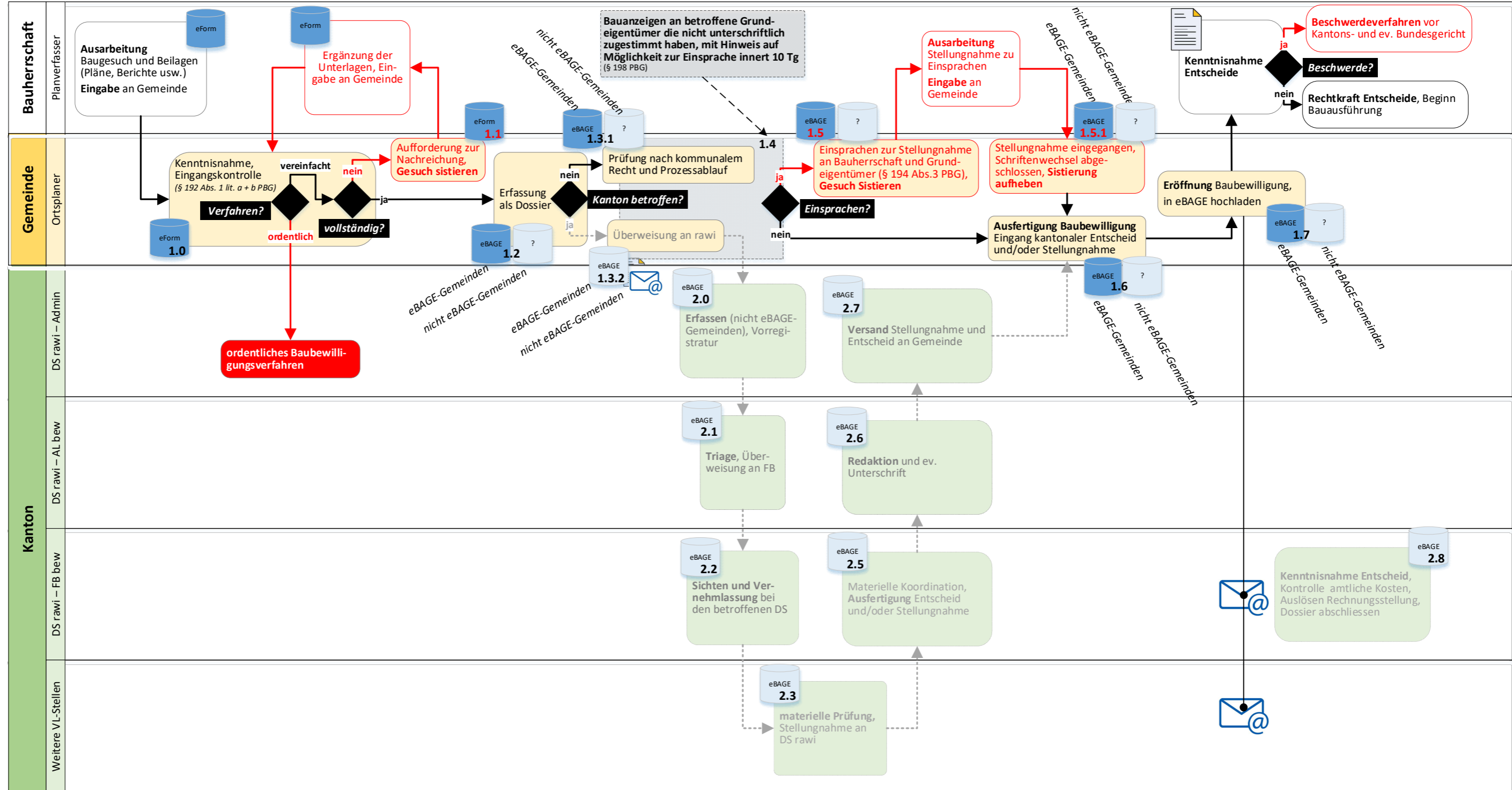
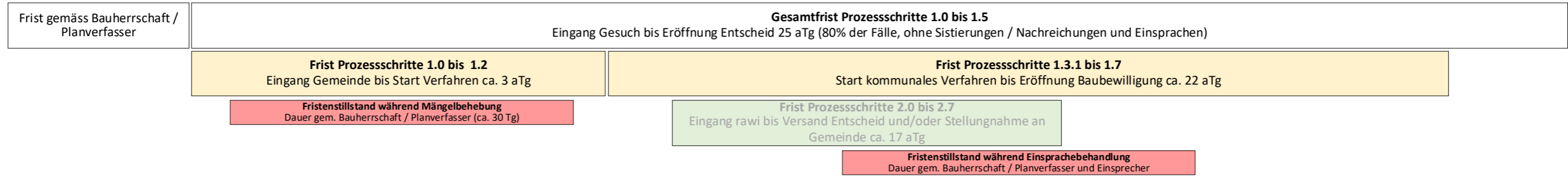
2. Gebühren und Fristen

- Kantone und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren.
- Während der Behebung von Mängeln sowie während der Behandlung der Einsprachen bleibt das Gesuch sistiert und die dafür benötigten Arbeitstage werden bei der Ermittlung der Behandlungsdauer nicht mitgerechnet (§ 63 PBV).

Luzern, 28. August 2020

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Baubewilligungen (bew)

Prozessablauf Vereinfachtes Baugesuch (Teilprozess I, Eingabe bis Ende Planaufgabe)



Bemerkungen und Hinweise

1. Verfahren

- Der vorliegend beschriebene Prozessablauf umfasst folgende Teilprozesse:

1.1 Eingabe

- Das Gesuch ist mit dem kantonalen eFormular elektronisch einzureichen. Der Gemeinde sind zusätzlich drei Papierexemplare einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Das Baugesuch und die Beilagen haben alle für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Informationen zu enthalten (§ 55 Abs. 2 PBV).

1.2 Einleitung Baubewilligungsverfahren und Erfassung

- Nach Eingang des Gesuchs prüft die Gemeinde, ob das ordentliche oder vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist und ob die Anforderungen nach § 55 Abs. 2 PBV erfüllt sind (Prozessschritt 1.0). Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, verlangt die Gemeinde die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist (Prozessschritt 1.1). Sind diese Anforderungen erfüllt, wird das Verfahren mit der Erfassung des Gesuchs (Prozessschritt 1.2) und der kommunalen Prüfung (Prozessschritt 1.3.1) gestartet. Sind kantonale Hoheiten betroffen, überweist die Gemeinde das Gesuch an die Dienststelle rawi (Prozessschritt 1.3.2).
- Alle eBAGE⁺-Gemeinden erfassen das Gesuch in der gemeinsamen Anwendung eBAGE⁺ und alle anderen Gemeinden in der kommunalen Anwendung (Prozessschritt 1.2). Die eBAGE⁺-Gemeinden überweisen das Gesuch der Dienststelle rawi als digitale Aufgabe in der eBAGE⁺ und alle anderen Gemeinden in Papierform oder elektronisch per E-Mail zur Erfassung in der eBAGE⁺ für die Bearbeitung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritt 1.3.2 / 2.0).

1.3 Planaufgabe und materielle Prüfung

- Entspricht das Baugesuch den formellen Anforderungen, ist es sofort bekannt zu machen und zusammen mit den Beilagen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen (§ 193 PBG). Alle zusätzlich elektronisch eingereichten Baugesuche sind mit sämtlichen Beilagen während der öffentlichen Auflage im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 58 PBV). Als elektronisch eingereicht gilt die Eingabe per eFormular, E-Mail, Datentransfer oder auf einem Datenträger.
- Die öffentliche Planaufgabe erfolgt parallel zur kommunalen und kantonalen Prüfung. Somit liegen in der Regel nach der Auflage- und Einsprachefrist alle Prüfberichte der betroffenen Stellen vor und es kann ohne Verzug über das Baugesuch entschieden werden (Prozessschritt 1.4).
- Ist der Kanton nicht am Verfahren beteiligt, erfolgt die Beurteilung ausschliesslich auf kommunaler Ebene (Prozessschritte 1.3.1 - 1.6). Ist der Kanton am Verfahren beteiligt, erfolgt zusätzlich eine Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung (Prozessschritte 2.1 - 2.5).

1.4 Abschluss

- Sobald alle Prüfberichte der interessierten kantonalen Stellen vorliegen und der Schriftenwechsel zu den Einsprachen abgeschlossen ist, kann der kantonale Einheitsentscheid und / oder die Stellungnahme ausgefertigt und der Gemeinde (Leitbehörde) zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem Leitentscheid überwiesen werden (Prozessschritte 2.6 - 2.8).
- Ist der Schriftenwechsel zu den Einsprachen abgeschlossen und verfügt die Gemeinde über alle erforderlichen Berichte, Stellungnahmen sowie den kantonalen Einheitsentscheid, hat sie ohne Verzug über das Baugesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen zu entscheiden (Prozessschritt 1.6, § 196 PBG).
- Sind keine kantonalen Hoheiten betroffen, erfolgt der Abschluss mittels Versand der Baubewilligung. Ist der Kanton in das Verfahren integriert, erfolgt der Versand des kantonalen Entscheids zusammen mit der kommunalen Stellungnahme durch die Gemeinde. Der eröffnete kommunale und kantonale Entscheid ist als PDF von der Gemeinde in das eBAGE⁺-Dossier hochzuladen (Prozessschritt 1.7).

2. Gebühren und Fristen

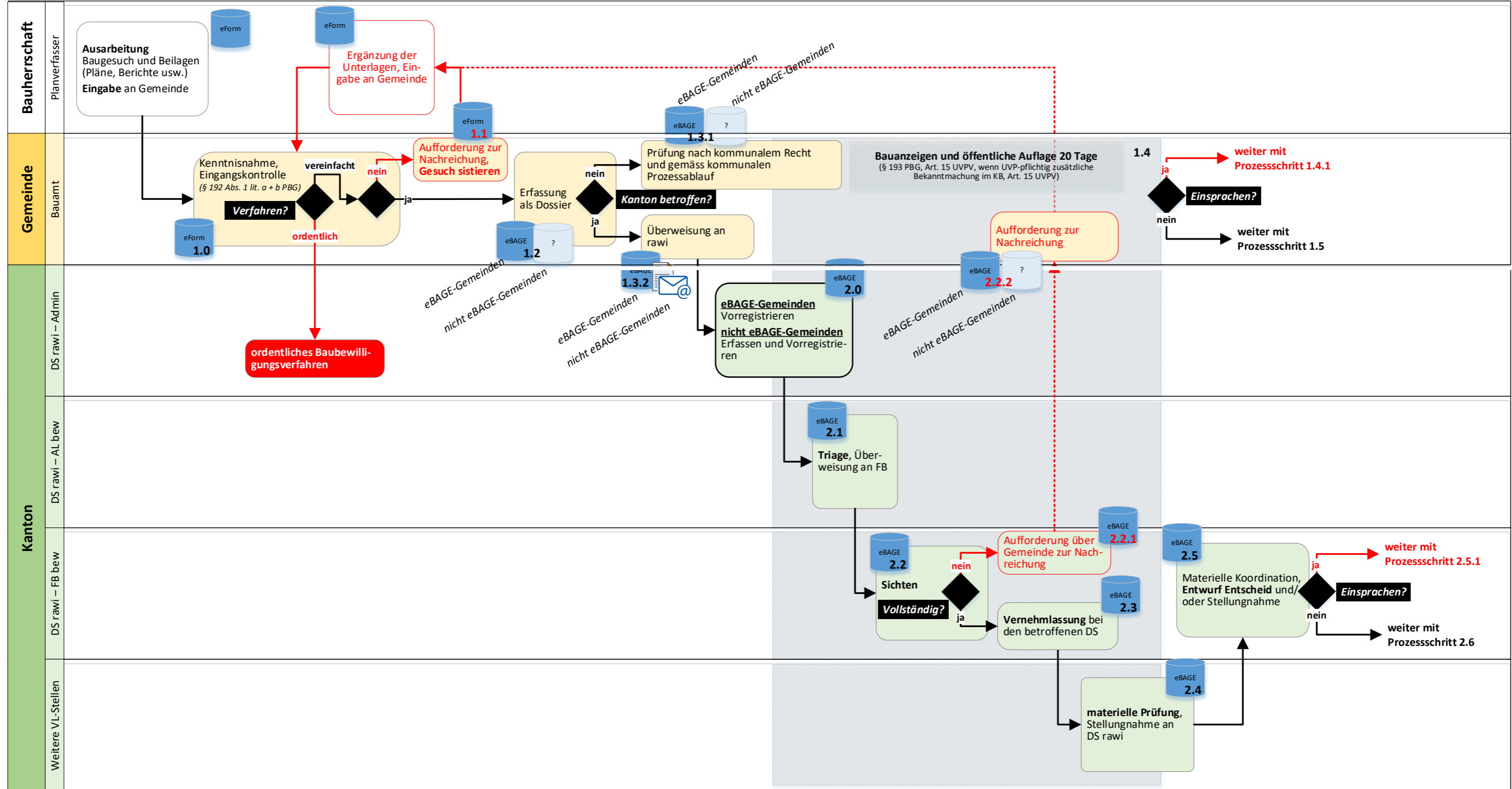
- Kantone und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren.
- Während der Behebung von Mängeln sowie während der Behandlung der Einsprachen bleibt das Gesuch sistiert, und die dafür benötigten Arbeitstage werden bei der Ermittlung der Behandlungsdauer nicht mitgerechnet (§ 63 PBV).

Luzern, 28. August 2020

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Baubewilligungen (bew)

Prozessablauf Ordentliches Baugesuch (Teilprozess I, Eingabe bis Ende Planaufgabe)

Frist gemäss Bauherrschaft / Planverfasser	Gesamtfrist Prozessschritte 1.0 bis 1.7 Eingang Gesuch bis Eröffnung Entscheid 40 aTg (80% der Fälle, ohne Sistierungen / Nachreichungen und Einsprachen)	
	Frist Prozessschritte 1.0 bis 1.2 Eingang Gemeinde bis Überweisung an rawi bzw. Start komm. Verfahren ca. 3 aTg	Frist Prozessschritte 1.3.1 bis 1.6 Start kommunales Verfahren bis Ende Planaufgabe ca. 27 aTg
	Frist Prozessschritte 2.0 bis 2.8 Eingang rawi bis Versand Entscheid und/oder Stellungnahme an Gemeinde ca. 25 aTg	



Prozessablauf Ordentliches Baugesuch (Teilprozess II, Ende Planaufgabe bis Eröffnung Entscheid)

Gesamtfrist Prozessschritte 1.0 bis 1.6
Eingang Gesuch bis Eröffnung Entscheid 40 aTg (80% der Fälle, ohne Sistierungen / Nachreichungen und Einsprachen)

Frist Prozessschritte 1.3.1 bis 1.6
Start kommunales Verfahren bis Eröffnung Entscheid ca. 27 aTg

Frist Prozessschritte 1.6 bis 1.7
Eingang kant. Entscheid / Stellungnahme bis Eröffnung Entscheid ca. 10 aTg

Frist Prozessschritte 2.0 bis 2.8
Eingang rawi bis Versand Entscheid und/oder Stellungnahme an Gemeinde ca. 25 aTg

Fristenstillstand während Einsprachebehandlung
Dauer gem. Bauherrschaft / Planverfasser und Einsprecher

